



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Magistrat der Stadt  
Eltville am Rhein  
Gutenbergstraße 13  
65343 Eltville am Rhein

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 g 02/39-2018/6  
Dokument-Nr.: 2022/72517  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachrichten vom: 7. Januar 2022, 13. Januar 2022, 19. Januar 2022,  
24. Januar 2022 und 9. Februar 2022  
Ihr Ansprechpartner: Constanze Hillenbrand  
Zimmernummer: 2.39  
Telefon/ Fax: 06151 12 5323/ 06151 12 4610  
E-Mail: constanze.hillenbrand@rpda.hessen.de  
Datum: 18. Februar 2022

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 sowie der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ wurden am 13. Dezember 2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein beschlossen. Die Vorlage zur Genehmigung erfolgte mit Bericht vom 7. Januar 2022. Zusätzliche Unterlagen wurden zuletzt mit Bericht vom 9. Februar 2022 eingereicht.

### I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit konsolidierungsbedürftiger Kommunen (Schutzschirmgesetz – SchuSG) in Verbindung mit § 97 a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Eltville am Rhein;
2. den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**2.163.000,00 €**

(i. W.: „zwei Millionen einhundertdreißigtausend Euro“)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**4.835.100,00 €**

(i. W.: „vier Millionen achthundertfünfunddreißigtausendeinhundert Euro“)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**5.500.000,00 €**

(i. W.: „fünf Millionen fünfhunderttausend Euro“)

gemäß § 105 Abs. 2 HGO.

Hiermit genehmige ich

- den im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**168.000,00 €**

(i. W.: „einhundertachtundsechzigtausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 HGO;

- den im vorgenannten Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**200.000,00 €**

(i. W.: „zweihunderttausend Euro“)

gemäß §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

## II.

### Feststellungen zum Haushaltsplan 2022

Der **Ergebnishaushalt im Haushaltsjahr 2022** schließt bei ordentlichen Erträgen von 45.368,8 Tsd. € und ordentlichen Aufwendungen von 47.397,8 Tsd. € mit einem **Defizit im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.029,1 Tsd. €** ab. Hinzu kommen außerordentliche Erträge in Höhe von 565,7 Tsd. € sodass der Ergebnishaushalt im Jahresergebnis mit einem Defizit von 1.463,3 Tsd. € abschließt. **Das Defizit wird durch die Inanspruchnahme von Rücklagemitteln gesetzeskonform ausgeglichen.** In den Planungsjahren 2023 bis 2025 wird der jahresbezogene Ausgleich ebenfalls nicht erwartet. Die erwarteten Defizite können jedoch ebenfalls durch die Inanspruchnahme der ordentlichen Rücklage gesetzeskonform ausgeglichen werden.

**Im Finanzhaushalt des Jahres 2022 werden die gesetzlichen Vorgaben der §§ 92 Abs. 5 HGO, 3 Abs. 3 GemHVO hinsichtlich eines jahresbezogenen Ausgleichs nicht eingehalten.** Es ergibt sich eine **Ausgleichslücke in Höhe von 1.262,5 Tsd. €**. Im Haushaltsjahr 2022 steht **freie Liquidität in Höhe von 3.743,3 Tsd. € zur Deckung der Ausgleichslücke zur Verfügung.** Die **Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich kann somit genehmigt werden.** Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 wird ein Zahlungsmittelbestand in Höhe von 8.440,7 Tsd. € erwartet. Die Finanzhaushalte der Finanzplanungsjahre 2023 bis 2025 sind gesetzeskonform ausgeglichen. Der Liquiditätspuffer nach § 106 HGO kann bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums vollständig vorgehalten werden.

Gemäß § 92 a Abs. 1 Nr. 1 HGO müsste wegen dem nicht gesetzeskonform ausgeglichenen Finanzhaushalt ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt und beschlossen werden. Entsprechend der Festlegungen unter Ziffer II. 3. des Finanzplanungserlasses vom 27. September 2021 befreit das HMdIS jedoch die Kommunen im Genehmigungsverfahren 2022 für diesen Fall von der gesetzlichen Verpflichtung, sofern ausreichend freie Liquidität zur Deckung der Ausgleichslücke vorliegt.

Die Jahresrechnungen sind aktuell bis einschließlich 2016 geprüft. Die Jahresrechnung 2020 ist nachweislich aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt. Der Jahresabschluss 2020 schließt sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt jahresbezogen ausgeglichen ab.

Neben den Abweichungen zu den Vorgaben zum Ausgleich des Finanzhaushaltes enthält die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 weitere genehmigungspflichtige Bestandteile.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.835,1 Tsd. € sowie der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 2.163,0 Tsd. € sind genehmigungspflichtig. Die Finanzierung der Kosten der Fremdfinanzierung (ord. Tilgung und Zinskosten) ist in den Folgejahren gesichert. **Die Gesamtbeträge für Kredite und Verpflichtungsermächtigungen können ohne Auflagen genehmigt werden.**

**Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.500,0 Tsd. € festgesetzt und ist genehmigungspflichtig.** Die bedarfsgerechte Festsetzung dieses Höchstbetrages wird durch die vorgelegte Liquiditätsplanung dokumentiert und plausibel begründet, weshalb **der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in der festgesetzten Höhe genehmigt werden kann.**

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 bestehen investive Verbindlichkeiten in Höhe von 11.807,2 Tsd. €. Im Haushaltsjahr 2022 ist bei Neuaufnahmen von Krediten in Höhe von 2.163,3 Tsd. € und ordentlichen Tilgungen in Höhe von 1.080,6 Tsd. € eine **Nettoneuverschuldung in Höhe von 1.082,7 Tsd. €** geplant. Die investiven Verbindlichkeiten erhöhen sich bis zum Ende des Haushaltsjahres auf 12.889,9 Tsd. €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 761 €. Im Planungszeitraum 2023 bis 2025 wird eine **Nettoneuverschuldung in Höhe von 96,8 Tsd. €** vorgesehen.

Zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 bestehen Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen Hessenkasse in Höhe von 1.077,3 Tsd. €, welche sich durch die vereinbarte jährliche Tilgung (424,3 Tsd. €) auf 653,0 Tsd. € verringern werden.

Es bestehen keine Verbindlichkeiten aus überjährigen Liquiditätskrediten.

Die Gesamtverbindlichkeiten der Stadt würden sich nach diesen Feststellungen im Haushaltsjahr 2022 von 12.884,5 Tsd. € voraussichtlich auf 13.542,9 Tsd. € erhöhen.

Im Hinblick auf diese Entwicklungen und Prognosen ist die **finanzielle Leistungsfähigkeit** der Stadt Eltville am Rhein als „**noch gesichert**“ einzustufen. Maßgeblich hierfür ist der in den nächsten Jahren nicht gewährleistete jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt. Soweit der Ausgleich des Ergebnishaushaltes in Zukunft ohne eine Inanspruchnahme von Rücklagemitteln bewerkstelligt werden kann, wäre absehbar auch wieder von einer „gesicherten“ Leistungsfähigkeit auszugehen.

### III.

#### **Feststellungen zum Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“**

Der Erfolgsplan 2022 ist nach Gegenüberstellung von Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen geplant. Die Vermögens- und die Finanzplanung 2022 sind ebenfalls ausgeglichen.

Die Analyse des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Stadtwerke Eltville“ lässt keine besonderen Belastungspunkte für den Haushalt der Stadt erkennen.

### IV.

#### **Hinweise und Empfehlungen zum Haushaltsplan 2022**

Bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums wird der jahresbezogene Ausgleich im Ergebnishaushalt nicht dargestellt. Daraus resultiert ein merkbarer Verzehr von Rücklagemitteln. Die Darstellung des Ausgleichs des Finanzhaushalts in den Jahren 2023 bis 2025 hängt von der in der Planung berücksichtigten Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 100 Prozentpunkte ab. Sollte diese Hebesatzerhöhung nicht wie geplant beschlossen werden, sind alle möglichen Einsparmöglichkeiten zu prüfen, um weiterhin den Ausgleich im Finanzhaushalt darstellen zu können.

Im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen wird wie bereits im Vorjahr nur ein Kostendeckungsgrad von 32 v. H. erreicht. Dies liegt deutlich unter der Grenze von einem Kostendeckungsgrad von 70 v. H., welcher aufsichtsbehördlich nicht zu beanstanden wäre. Es besteht Handlungsbedarf seitens der Stadt. Nach Aussagen der Stadt ist die Gebührenneukalkulation bereits angestoßen und wird voraussichtlich zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 abgeschlossen sein. Der Prozess der Neukalkulation sollte so schnell wie möglich abgeschlossen werden, um einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70 v. H. so früh wie möglich zu gewährleisten. Über den weiteren Verlauf der Gebührenneukalkulation ist spätestens zum Ende des Haushaltsjahres zu berichten.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten.

V.  
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Wiesbaden**  
**Mainzer Straße 124**  
**65189 Wiesbaden**

erhoben werden.



Lindscheid  
Regierungspräsidentin

